

2452 078

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 570/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Germaine Josine A. [REDACTED],
K. [REDACTED]/Belgien, rue d'J. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Köln, Zeughausstraße 4.

Beklagten und Beschwerdegegner.

X p

- 2 -

Der 11. Zivilsenat des Bundesobergerichtshofes hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Becker und
der Bundesrichter Haag, Wilden, Dr. Graf und von
der Aulien

in der Sitzung vom 14. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klä-
gerin gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des 11. Zivilse-
nats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichtes Köln vom 20. Juli 1966
wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
die Klägerin.

G r u n d s a t z e :

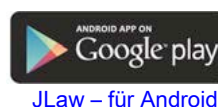
Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen
Schadens am Leben nach ihres verstorbenen Mannes gel-
tend. Das Berufungsgericht sieht in Übereinstimmung
mit der Auffassung der Entschädigungsbehörde und des
Urteil des Landgerichts diese Ansprüche als unbegrün-
det an. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht
zugelassen, da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 1
SGB hierfür nicht gegeben seien. Die sofortige Beschwer-
de gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220

- 5 -

Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin den Anspruch wegen Schadens am Leben veraphtet erhoben habe, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Mit Recht hat das Berufungsgericht der Klägerin auch dieiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 119 Abs. 3 BGG versagt, da sie den Antrag auf Entschädigung als Hinterbliebene erst nach 2 1/4 Jahren nach dem Wegfall des der rechtzeitigen Anmeldung entgegenstehenden Hindernisses gestellt hat. Insoweit macht die Beschwerdeführerin auch keine Einwendungen gegen das Urteil des Berufungsgerichts geltend.

Die von der Beschwerdeführerin gegen die Auffassung des Berufungsgerichts zur Bedeutung und Rechtswirksamkeit des § 15 Abs. 1 BGG in der Fassung des Schlußgesetzes erhobenen Bedenken sind unbegründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf das Urteil des erkennenden Senats vom 23. Februar 1966 - IV ZR 5/65 - in RSt 1966, 321 verwiesen. Danach steht dem Staatenlosen und Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ein Entschädigungsanspruch wegen Schadens am Leben nur dann zu, wenn die Voraussetzungen des § 15 BGG zutreffend sind. Auf § 41 BGG kann sich die Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Anspruchs nicht berufen. Mit eingehender Begründung hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 23. Februar 1966 auch ausgeführt, daß die Vorschrift des § 15 BGG in der Fassung des BGG-



1966

Senatspräsident Ascher
ist erkrankt und ver-
hindert zu unterzeichnen.

11.10.66

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der
Revision nach § 219 Abs. 2 BGG nicht ersichtlich ist,
ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus
den §§ 97 BGG und 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Schlussgewesen nicht gegen das Grundgesetz verstoß.
auch insoweit wird auf die Begründung der Einsachei-
lung vom 23. Februar 1966 aus verwiesen.